2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 119) und § 8 der Verbandsordnung vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002, Nr.27 S. 766) in der Fassung vom 15.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2004, Nr. 27 S. 716) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am……die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

§ 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
   „Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet ist.“

2. In § 4 Absatz 6 erhält die Beschreibung der C-Aufgaben folgende Fassung:
   „C-Aufgaben sind Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes nach § 4 Absatz 2“

3. § 8 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   „die Beauftragung zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2“

4. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 123 NGO. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen oder zulassen, dass mit seinem Einvernehmen der Zweckverband einen Dritten beauftragt. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Zweckverband.“

5. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Der Zweckverband hat eine Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 1 und 2 am 01.04.2006 in Kraft.

Hannover,

(Prof. Dr. Axel Priebs)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Klaus Krysta)
Verbandsgeschäftsführer